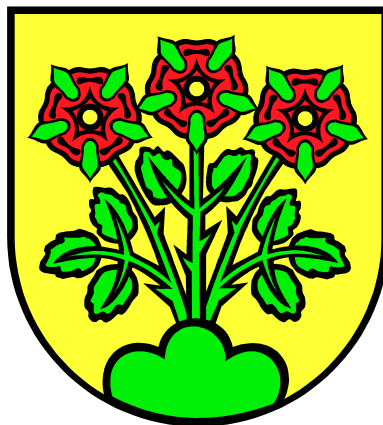


STEUERREGLEMENT



**EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschliesst gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]):

I. Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde Lostorf erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Lostorf gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

III. Steuerfuss

§ 3 Natürliche und juristische Personen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

IV. Steuerverfahren

§ 4 1. Steuerberechnung

¹ Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeiträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§ 5 2. Einsprache und Rekurs

- ¹ Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.
- ³ Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 6 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 7 4. Gemeindesteuerregister

- ¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- ² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den steuerpflichtigen Personen sowie mit ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- ³ Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lostorf.

§ 8 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- ¹ Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,
 - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
 - d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);
 - g) die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu veranlassen (§ 183 StG);

h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt das Gemeindepräsidium ab.

V. Steuerbezug

§ 9 1. Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 1. April, am 1. Juni und am 1. September fällig (Vorbezug).

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

§ 10 2. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.

² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. Für Beträge unter Fr. 20.00 wird kein provisorischer Bezug vorgenommen.

³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet. Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, die insgesamt weniger als Fr. 5.00 betragen, werden nicht erhoben.

⁴ Zu wenige bezahlte Beträge werden nachgefordert.

§ 11 3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung

¹ Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

⁵ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

§ 12 4. Skonto

Wird der gesamte Steuerbetrag gemäss Vorbezugsrechnung bis zum 30. April bezahlt, kann darauf ein Skonto gewährt werden. Der Gemeinderat setzt den Skonto alljährlich im marktüblichen Rahmen fest.

§ 13 5. Rückerstattung und Rückerstattungszins

- ¹ Zu viel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet, sofern keine Verrechnung mit Gemeindesteuerforderungen oder übrigen kommunalen Abgaben möglich ist. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst.
- ² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- ³ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der Finanzverwaltung bekanntgegeben haben.
- ⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
- ⁵ Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 14 6. Sicherstellung und Arrestbefehl

- ¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- ⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 15 7. Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 16 8. Steuererlass

- ¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise durch die zuständige Behörde erlassen werden.
- ² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:
- a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
 - b) betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung.
- ³ Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.
- ⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.
- ⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.
- ⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 17 9. Steuerbussen im Besonderen

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 01.01.2008 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschlossen am 11. Juni 2025.

Gemeindepräsident
sig. Thomas A. Müller

Gemeindeschreiberin
sig. Manuela Bertolami

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ